

Satzung

über die Regellehrverpflichtung

an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

vom 09. Dezember 2021

§ 1 Regelungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die hauptamtlichen Lehrkräfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV), die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) verpflichtet sind oder verpflichtet werden können (Lehrpersonen).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Regellehrverpflichtung an der FHVD sowie die bestehenden Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände.

§ 2 Umfang der Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt 18 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche mithin insgesamt 684 Lehrveranstaltungsstunden pro Kalenderjahr. Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

(2) Zur Regellehrverpflichtung gehört die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in den der FHVD obliegenden Aufgaben des dualen Studiums einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Abschlussarbeiten sowie die fortlaufende Betreuung der Studierenden. Lehrende Tätigkeiten in der Weiterbildung sowie in anderen Ausbildungsgängen des AZV und seiner Einrichtungen sind Bestandteil der Regellehrverpflichtung. Lehrende Tätigkeiten in der Fortbildung können auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden.

(3) Zur Regellehrverpflichtung gehören ferner die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Klausuren, die Vorbereitung und Abnahme von anderen Leistungsnachweisen, die Betreuung und Korrektur von Haus-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten, die Prüfungstätigkeiten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, die Gremientätigkeiten, die Koordination von Modulen oder Fächern einschließlich der Betreuung der in diesen tätigen Lehrbeauftragten und Abstimmungsprozesse mit den Dienstherren, die Mitwirkung bei der kontinuierlichen Fortentwicklung der Curricula sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich der Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studienangeboten der FHVD.

§ 3 Erfüllung der Regellehrverpflichtung

(1) Pro Vorlesungswoche sollen durchschnittlich 9 LVS nicht unterschritten und 24 LVS nicht überschritten werden. Abweichungen hiervon sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHVD über die jeweiligen Dekanate anzuzeigen.

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach bzw. Modul erfüllt wird, können

die Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre oder im Rahmen eines Zeitwertkontos (siehe Absatz 4) erfüllt. Der in Absatz 1 benannte Rahmen soll dabei eingehalten werden.

(4) Für jede Lehrperson wird ein Zeitwertkonto eingerichtet, das die Differenz zwischen dem LVS-Soll und dem LVS-Ist erfasst. Die Zeitwertkonten werden im jeweiligen Fachbereich von den Dekanaten geführt. Die Zeitwertkonten müssen Aussagen enthalten über den tatsächlichen Einsatz jeder Lehrperson, den Umfang und den Grund von Ermäßigungen, die eingetretenen Ausfallzeiten und den Umfang der Erfüllung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Jede Lehrperson ist verpflichtet, den Dekanaten zum Ende eines Studienabschnitts den Umfang ihrer Lehrtätigkeit (ggf. ergänzend die Zahl und die Zeit der mitwirkenden Lehrkräfte) mitzuteilen. Eine Übersicht über die Ergebnisse der einzelnen Zeitwertkonten ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHVD bezogen auf das jeweils abgelaufene Kalenderjahr spätestens zum 15. April des Folgejahres seitens der Dekanate vorzulegen.

(5) Die Betreuungs-, Prüfungs- und Korrekturtätigkeiten sind innerhalb des jeweiligen Fachbereiches möglichst gleichmäßig auf die Lehrpersonen zu verteilen. Die Betreuung von Abschlussarbeiten im Wege der Erst- oder Zweitbegutachtung soll ein Höchstmaß von insgesamt 10 Betreuungen pro Lehrperson und Kalenderjahr nicht übersteigen.

(6) Besteht in einem Lehrgebiet innerhalb eines Fachbereiches ein Überangebot in der Lehre, ist seitens des betreffenden Dekanats die Präsidentin oder der Präsident der FHVD frühzeitig zu informieren. Ein fachbereichsübergreifender Einsatz und ein Einsatz in anderen Weiterbildungsbereichen sowie anderen Ausbildungsgängen des AZV und seiner Einrichtungen der hiervon betroffenen Lehrpersonen ist durch die Dekanate zu prüfen und in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen umzusetzen, damit die Erfüllung der Regellehrverpflichtung nach § 2 Absatz 2 eingehalten wird.

§ 4 Anrechnungen auf die Regellehrverpflichtung

(1) Lehrgespräche, Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, seminaristischer Unterricht und Lehrveranstaltungen, die Praktika begleiten, werden mit dem Faktor 1,0 auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.

Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrkräften fächerübergreifend durchgeführt (Teamteaching), so werden die Lehrveranstaltungsstunden allen beteiligten Lehrkräften auf ihre Regellehrverpflichtung angerechnet.

(2) Projekte, Exkursionen sowie Studienreisen werden anteilig, pro Tag höchstens mit 4 LVS bzw. pro Woche höchstens mit 18 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für Teilzeitkräfte. Für die Vor- sowie die Nachbereitung besonders aufwendiger Studienreisen können auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan 8 LVS zusätzlich angerechnet werden.

(3) Krankheitszeiten werden je Arbeitstag mit 3 LVS bzw. pro Woche mit 15 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet. Bei einer zusammenhängenden Erkrankungsdauer ab einem Monat werden 57 LVS pro Monat angerechnet. Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 3 Absatz 2. Werden aufgrund von Erkrankung innerhalb genehmigter Urlaubszeit Urlaubstage verrechnet, kann keine weitere Anrechnung aufgrund von Krankheit erfolgen.

(4) Tätigkeiten von Lehrpersonen für die Fortbildung, wenn diese in Erfüllung des Hauptamtes erfolgen, werden bei erstmaliger Tätigkeit abzüglich der Pausen im Verhältnis 1 zu 2 LVS auf die Lehrverpflichtung angerechnet, bei Wiederholungstätigkeiten im Verhältnis 1 zu 1. Im Einzelfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der FHVD nach vorheriger Anhörung der Dekanate.

(5) Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im dienstlichen Interesse sowie die Durchführung von Dienstreisen werden pro Tag mit 3,6 LVS bzw. pro Woche mit 18 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.

(6) In begründeten Fällen können auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan für Mehraufwände, insbesondere für die Korrektur bzw. Abnahme von Modulprüfungen im Wiederholungsfalle, bis zu 2 % des Jahresdeputats innerhalb eines Fachbereiches angerechnet werden.

(7) Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Online-Studienangebote Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer Lehrveranstaltungsstunde entsprechen. Dabei kann die Hochschule je nach konkretem Aufwand der Lehrveranstaltung auch eine höhere oder niedrigere Anrechnung vorsehen.

(8) Für die Freistellung aufgrund gesetzlicher Regelungen, beispielsweise aufgrund von Sonderurlaub im Sinne der Sonderurlaubsverordnung Schleswig-Holstein, werden pro Tag 3 LVS angerechnet.

§ 5 Ermäßigung der Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung für die Dekaninnen und Dekane wird im Umfang von 50 %, für die Prodekaninnen und Prodekane von bis zu 25 % der Regellehrverpflichtung einer Lehrperson, derzeit um 342 LVS bzw. um bis zu 171 LVS im Kalenderjahr, reduziert. Darüber hinausgehende Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und Aufgaben innerhalb der Fachbereiche können auf Antrag des jeweiligen Dekanats durch die

Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD im Einzelfall nach Absatz 3 sowie unter Beachtung des dort vorgesehenen Rahmens gewährt werden.

(2) Schwerbehinderte Lehrpersonen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) erhalten antragsgemäß sowie auf Vorschlag des Dekanats durch eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD zu treffende Einzelfallentscheidung eine Ermäßigung ihrer Regellehrverpflichtung. Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung kann im Einzelfall bei einem Grad der Behinderung

von mindestens 50	bis zu 12 %
von mindestens 70	bis zu 18 %
von mindestens 90	bis zu 25 %

betragen.

(3) Eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für weitere aufwendige dienstlich veranlasste Tätigkeiten (z.B. für Forschungsprojekte, für gutachterliche Tätigkeiten oder Beratungsprojekte und für umfangreiche Sonderaufgaben - z.B. die federführende Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, die Durchführung von Hochschulprojekten, die Organisation, Betreuung und Durchführung aufwendiger Sonderlehrveranstaltungen, Fachtagungen) kann auf Antrag über die Dekanin oder den Dekanat durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einzelfall gewährt werden.

Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 darf 8 % des Gesamtumfanges der Regellehrverpflichtung aller Lehrpersonen der FHVD im Kalenderjahr nicht überschreiten. Bezogen auf die einzelne Lehrperson darf die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung insgesamt pro Woche 8 LVS sowie im Kalenderjahr 312 LVS nicht übersteigen. Notwendige Voraussetzung ist die Gewährleistung des vollständigen Lehrangebotes.

(4) Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für die Tätigkeit im Personalrat (Personalrat Wissenschaft) wird auf 60 LVS pro Lehrperson und Kalenderjahr festgesetzt. Die Verteilung der Ermäßigungen innerhalb des Personalrats ist der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

(5) Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für die Tätigkeit als Qualitätsbeauftragte oder Qualitätsbeauftragter wird auf 125 LVS pro Lehrperson und Kalenderjahr, für die Tätigkeit im Auslandsamt auf 20 LVS pro Lehrperson und Kalenderjahr festgesetzt. Die Abrechnung der Inanspruchnahme dieser Ermäßigung erfolgt gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(6) Zur Einarbeitung kann die Lehrverpflichtung neu berufener Lehrpersonen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten um bis zu 4 LVS pro Lehrveranstaltungswoche reduziert werden. Die Entscheidung über die Gewährung einer entsprechenden Ermäßigung erfolgt auf Antrag der Lehrperson nach Stellungnahme des Dekanats durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD.

§ 6 Richtlinie zum Zeitwertkonto

Die Präsidentin oder der Präsident der FHVD wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Einführung und Umsetzung des Zeitwertkontos in einer zu erlassenden Richtlinie zu regeln.

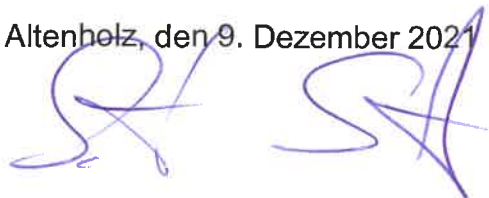
§ 7 Übergangsregelung

Über die Übertragung von Altguthaben zum 1. Januar 2022 wird auf Antrag der jeweiligen Lehrperson und vorliegender Stellungnahme des Dekanats durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD entschieden. Über die Übernahme negativer Salden zum 1. Januar 2022 wird auf einen seitens des Dekanats zu stellenden Antrages nach Anhörung der jeweiligen Lehrperson ebenfalls durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD entschieden.

§ 8 Gültigkeitsdauer und Evaluation der vorliegenden Regelung

Die vorliegende Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die „Satzung über die Regellehrverpflichtung an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung“ vom 10.12.2013. Sie hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und wird nach ihrem Inkrafttreten einer umfangreichen Evaluation unterzogen. Die Ergebnisse der Evaluation werden durch eine Arbeitsgruppe bewertet und fließen in die Ausgestaltung der Satzung ein.

Altenholz, den 9. Dezember 2021



(Vorsitzender des Kuratoriums)